

Vergabenummer	65_034-2026
---------------	-------------

Baumaßnahme

Geschwister-Scholl-Gymnasium
Erweiterungsbau - Fassade GU

Leistung

Die Stadt Garbsen plant die Erweiterung des Geschwister-Scholl-Gymnasiums mittels Anbau auf der ehemaligen Sportplatzfläche des TSV Berenbostel, welche sich nördlich des Bestandsgebäudes des Geschwister-Scholl-Gymnasiums befindet.

Der geplante Erweiterungsneubau lehnt sich an die städtebauliche Vorgabe des bestehenden Gymnasiums an und ergänzt das Ensemble mit einem dritten, leicht aus der Orthogonalität heraus geschwenkten Riegel. Dadurch wird ein neuer Pausenbereich aufgespannt der in Form eines "shared space" durch die Außenanlagen gestaltet wird.

Der dreigeschossige Neubau hat eine Abmessung von ca. 85 m x 32 m und ist längs nach Ost-West ausgerichtet. Der Haupteingang liegt quer zum Riegel und ist über einen markanten Unterschnitt des Erdgeschosses im Südwesten klar zu erkennen. Ein durchgestecktes Eingangsfoyer führt in eine dreigeschossige Halle mit Bühne und Sitzstufen, das "Herzstück des Neubaus".

Von dort aus lässt sich das Organisationsprinzip des Dreibunds leicht erkennen. Im äußeren Bund befinden sich die Hauptnutzungsbereiche, wie Verwaltung, Klassenräume, Fachklassen etc. und im Inneren zwei Belichtungshöfe, eine Technikzentrale und weitere Nebenräume, die als Kerne ausgebildet sind. Die erforderlichen fünf Lerncluster sind jeweils an den Stirnseiten des Riegels angeordnet. U-förmig rahmen sie eine innere Mitte, die den fünf bzw. sechs allgemeinen Unterrichtsräumen pro Cluster vorbehalten sind. Je zwei eingeschnittene Terrassen und Loggien in den Ober-geschossen brechen die Cluster auf und lassen einen direkten Außenbezug zu.

Die Anordnung von Klassenräumen um ein zentrales Forum ermöglicht eine zukunftsorientierte Pädagogik, die auf eine Vielzahl von flexiblen Nutzungsmöglichkeiten reagieren kann. Zwei tief eingeschnittene Innenhöfe sorgen für Tageslicht und gliedern den Baukörper in drei Abschnitte: Cluster - Gemeinschaft - Cluster.

Die Mittelzone des langgestreckten Baukörpers ist den gemeinschaftlichen Funktionen der Schule, wie Bibliothek, Musik, Kunst- und Werkräumen vorbehalten. Dort liegt auch die Haupteinschließung, die über eine große Sitzstufentreppe und einer einläufigen Freitreppe bis ins 2. Obergeschoss führt. Darüber sorgt ein großes Zenit-Licht für ausreichend

Tageslicht. Auf den Zwischenpodesten entstehen Kommunikations- und Ausstellungsflächen, die gemeinschaftlich genutzt werden können.

Im obersten Geschoss bietet sich die Option, den Luftraum mit einem Netz zu überspannen und mit einer weiteren Lese- und Chill-out-fläche für einen Perspektivwechsel bei Schüler*innen zu Sorgen. Kaskadenartige Terrassen zum westlichen Innenhof schaffen ebenfalls den unmittelbaren Außenbezug im Inneren.

An der Nordseite stellen zwei weitere Treppenhäuser die notwendigen baulichen Flucht- und Rettungswege sicher.

Das Gebäude wird in der Bauweise eines Holzhybrid-Skelettbaus ausgebildet. Das bedeutet, dass vornehmlich Stahlverbundstützen an den Fassaden und Holzstützen im Innenraum den Lastabtrag übernehmen, wodurch eine größere Grundrissflexibilität erreicht wird. In Teilbereichen übernehmen Stahlbetonkerne die Aussteifung des Gebäudes. Auf der Gebäudelänge ist eine Brandwand nach 60 m über alle Geschosse mit einzuziehen. Die Bodensole ist aus Stahlbeton, Decken und Dachkonstruktionen werden aus Stahlbetondecken in den Kernen und an den Innenhöfen sowie Holzhybridelementen erstellt, die über holzverkleidete Stahlverbundträgern abgetragen werden.

Im Zuge dieser Maßnahme werden Fassadenarbeiten ausgeschrieben.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 05.04.2027
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 24.11.2027
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

Start WMP: 25.11.2026
 Start Musterfassade: 05.04.2027
 Start PR-Fassaden: 17.05.2027
 Start Glasdach: 21.05.2027
 Start Fenster: 21.06.2026
 Start Keramikfassade: 04.08.2027

Alle Termine sind Einbaustart, außer Start WMP. Dieser wird angegeben, damit deutlich wird, dass nicht erst mit Start Baustelle damit begonnen wird.

☐ _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)
☐

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche
☐

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Der Auftraggeber gibt eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums nach § 13 Abs. 4 VOB/B zurück. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Urkalkulation

Auf Verlangen der Vergabestelle ist bei Vertragsschluss eine Urkalkulation vorzulegen. Die Aufforderung erfolgt in der Regel erst ab einem Auftragswert von 250.000,- € netto. Die Urkalkulation muss in einem verschlossenen Umschlag in Papierform unter Angabe der Baumaßnahme, der Vergabenummer und des Gewerks mit dem Hinweis „Urkalkulation“ eingereicht werden. Die Urkalkulation muss die eindeutige Darlegung der Zuschläge und Zulagen auf die Einzelpreise sowie die Aufteilung nach Lohn-, Stoff-, Geräte-, sonstigen Kosten und Nachunternehmerleistungen mit den entsprechenden Leistungs- und Aufwandswerten enthalten.

Der Auftraggeber ist zum Zweck der Überprüfung der Angemessenheit von Nachtragsangeboten berechtigt, die Urkalkulation zu öffnen. Beabsichtigt der Auftraggeber zu diesem Zwecke die Urkalkulation zu öffnen, informiert er den Auftragnehmer spätestens zwei Werktage zuvor darüber. Der Auftragnehmer kann sodann der Öffnung der Urkalkulation beiwohnen. Der Auftraggeber ist aber auch nach der Information berechtigt, die Urkalkulation ohne Beisein des Auftragnehmers zu öffnen und die Prüfungen vorzunehmen. Nach Klärung der Frage, die Anlass der Öffnung war, ist die Urkalkulation wieder in dem Umschlag zu verschließen.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen